

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/1/25 93/11/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung  
90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §58 Abs2;  
AVG §68 Abs1;  
KFG 1967 §66 Abs2 lit e;  
KFG 1967 §73 Abs1;  
StVO 1960 §5 Abs1;  
StVO 1960 §5 Abs4 lit a;  
StVO 1960 §5 Abs4 lit b;  
VwGG §42 Abs2 Z3 lit b;  
VwGG §42 Abs2 Z3 lit c;

## Rechtssatz

War in einem Verfahren zur Entziehung der Lenkerberechtigung gem § 73 Abs 1 KFG, welchem ein Alkoholdelikt zugrunde lag, die Bestrafung nach § 5 Abs 1 StVO der Aktenlage nach zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht rechtskräftig, so hat die Beh ihre diesbezügliche Annahme entsprechend zu begründen. Dabei steht im Vordergrund, daß gemäß § 5 Abs 4a und Abs 4b StVO ein Anspruch besteht, auf Veranlassung einer Blutabnahme seitens der Straßenaufsichtsorgane über Verlangen, und zwar unabhängig von der Höhe des mit dem Alkomatgerät gemessenen Alkoholgehaltes der Atemluft (Hinweis E VfGH 1.3.1991, G 274/90). Wurde einem diesbezüglichen Verlangen grundlos keine Rechnung getragen, so ist nicht nur eine Bestrafung nach § 5 Abs 1 StVO, sondern auch eine auf die Annahme des Vorliegens einer bestimmten Tatsache nach § 66 Abs 2 lit e KFG gestützte Entziehung der Lenkerberechtigung rechtswidrig.

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel  
Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Verhältnis zu anderen Normen und  
Materien EGVG

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993110168.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)